

Persönliche Angaben

Vor- und Nachname des Kindes	
Name der Schule	
Schulart	
Schulstandort	

Checkliste zur Bearbeitung von Anträgen auf Sichtverfahren zur Aufnahme in eine Diagnoseförderlerngruppe

Diese Checkliste ist dem Antrag auf Sichtverfahren zur Aufnahme in eine Diagnoseförderlerngruppe als Deckblatt beizufügen.

Die nachfolgenden Voraussetzungen und die erforderlichen Unterlagen für eine Antragstellung auf Sichtverfahren zur Aufnahme in eine Diagnoseförderlerngruppe ergeben sich aus dem Schulgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V), aus dem Handbuch Standards der Diagnostik für die Schulen Mecklenburg-Vorpommerns sowie aus der Inklusiven Lerngruppenverordnung (ILGVO M-V).

Vorabinformation:

- Es erfolgte eine Antragstellung zur Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs im Bereich geistige Entwicklung.
- Es wurde eine Rückstellung vom Schulbesuch beantragt.

Voraussetzungen:

- Es liegen besonders starke Entwicklungsverzögerungen, insbesondere im Bereich der kognitiven Funktionen in Verbindung mit weiteren Bereichen (motorische, sensorische, sprachliche oder emotionale und soziale Entwicklung) vor, die durch qualifizierte Befunde/Stellungnahmen nachweisbar sind.

Erforderliche Unterlagen:

- Antrag auf Sichtverfahren zur Aufnahme in eine Diagnoseförderlerngruppe und Anlage zum Antrag auf Sichtverfahren zur Aufnahme in eine Diagnoseförderlerngruppe (Anlage o.g. Handbuch)
- Erklärung über die Entbindung der Schweigepflicht und über die Personensorge
- Informationen der Schule im Zusammenhang mit dem Schuleintritt
- Ergebnisse der schulärztlichen Einschulungsuntersuchung
- bei Besuch von Einrichtungen der Kindertagesförderung: Entwicklungsberichte (gemäß § 3 Abs. 7 KiFöG M-V)
- sofern vorhanden: Berichte der Frühförderung
- sofern vorhanden: medizinische oder psychiatrische Vorbefunde der vergangenen 1,5 Jahre
- sofern vorhanden: psychologische oder psychotherapeutische Befunde
- sofern vorhanden: Befunde der Logopädie, Physio-/Ergotherapie

Antragsfrist:

- möglichst bis zum **28.02.** eines jeden Jahres

Bei später eingereichten Anträgen kann eine Bearbeitung nicht mehr zeitnah erfolgen.